

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen mit Anlagen

Stand: September 2019

Kindertageseinrichtungen der Stadt Sinsheim

| Name und Anschrift | Telefon |
|---|--------------|
| Städtischer Kindergarten Sinsheim-Süd Götzbachweg 1 74889 Sinsheim | 07261 3576 |
| Städtischer Kindergarten „Kastanienblüte“ Adersbach Neuwiesenstraße 16 74889 Sinsheim Adersbach | 07261 12047 |
| Städtischer Kindergarten „Himmelszelt“ Dühren Pestalozzistraße 15 74889 Sinsheim Dühren | 07261 2368 |
| Städtisches „Montessori“ Kinderhaus Ehrstädt Ehrenstraße 31 74889 Sinsheim Ehrstädt | 07266 2280 |
| Städtischer Kindergarten „Waldmeister“ Hasselbach Grundstraße 21 74889 Sinsheim Hasselbach | 07261 404428 |
| Städtischer Kindergarten „Regenbogen“ Hilsbach/Weiler Wollbachstraße 1 74889 Sinsheim Hilsbach/Weiler | 07260 8147 |
| Städtischer Kindergarten „Vogelnest“ Hoffenheim Silbergasse 22 74889 Sinsheim Hoffenheim | 07261 404423 |
| Städtischer Kindergarten Reihen Vorderer Rheil 12 74889 Sinsheim Reihen | 07261 404420 |
| Städtischer Kindergarten Rohrbach Theodor-Heuss-Straße 60 74889 Sinsheim Rohrbach | 07261 4207 |

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Sinsheim (vom 04.10.2000 mit Ergänzungen vom 02.04.2019)

Für die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

§ 1 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Sinsheim im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
Sie haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und helfen dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu wertschätzendem und gemeinschaftsfähigem Verhalten angeleitet.
Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, sowie den Interessen und Bedürfnissen des Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Auftrages werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt und fortgebildet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Stadt Sinsheim als Träger der Einrichtungen ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend des § 5 dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer Betriebserlaubnis und vorhandenen Platzkapazität vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Sinsheim ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und soweit erforderlich zu überprüfen.

- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme von Kindern mit einem Förderbedarf erfolgt in Kooperation mit Fachdiensten und der für Eingliederungshilfe zuständigen Stelle des Rhein-Neckar-Kreises. Die Mitwirkung der Eltern/Personensorgeberechtigten ist hierfür erforderlich.
- (4) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (5) Entsprechend den Vorgaben aus der Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus der Rahmenkonzeption und der einrichtungsspezifischen Konzeption.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Es wird empfohlen, von den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen U1 – U9 für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurück liegen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung mit Erklärung der Sorgeberechtigung (Anlage 1), der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2) sowie der weiteren Anlagen 3-7.
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institutes Schutzimpfungen gegen zum Beispiel Masern, Mumps, Röteln und Windpocken vornehmen zu lassen. Die Vorlage einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.
- (9) Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.08. des Jahres.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April schriftlich gekündigt werden.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - b) wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten
 - c) wenn es bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung, trotz eines vom Träger angesetzten Einigungsgespräches, zu keinem Einvernehmen kommt
 - d) wenn der zu entrichtende Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Tageseinrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch aus, um sinnvoll pädagogische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung zu gestalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 9 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe Absatz 6) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung und auf der städtischen Homepage bekanntgegeben. Die Schließzeiten werden jährlich für die Einrichtungen im Rahmen einer Gesamtplanung rechtzeitig festgelegt und bekanntgegeben.
- (5) Grundlage für den Besuch der Einrichtung ist die vereinbarte Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (6) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei Inanspruchnahme eines Mittagessens entstehen hierfür zusätzliche Kosten.
Das Entgelt gemäß Absatz 1 wird für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Die jeweils gültigen Elternentgelte werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (2) Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Für die Zeit der Eingewöhnung ist das volle Entgelt ohne Abzüge zu entrichten. Das Entgelt ist auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Ebenso ist das Entgelt ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig, unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das Gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (4) Eine Änderung des Entgeltes bleibt dem Träger vorbehalten, insbesondere die Anpassung aufgrund der gemeinsamen landeseinheitlichen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und Kirchen für Baden-Württemberg.
- (5) Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Kindertageseinrichtung jedoch auch noch im Einschulungsmonat (in der Regel September) besuchen sollen, ist dies möglich, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten das Kind bis zum vorangegangenen 31.03. verbindlich dafür anmelden.
- (6) Das Entgelt ist ausschließlich über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 1. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Entgeltes ist der Stadtkasse ein SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 3) zu erteilen. Können Entgelte bei erteiltem SEPA-Basislastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Entgeltschuldner zu tragen.
- (7) Eltern/Personensorgeberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Elternentgelte eine starke finanzielle Belastung bedeutet, können beim zuständigen Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises gemäß § 90 SGB VIII die Übernahme der Elternentgelte beantragen.
- (8) Entgeltschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten, welche die Inanspruchnahme eines Platzes beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Versicherung / Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemäß des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen den Versicherungsschutz zu überprüfen.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Personensorgeberechtigten. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung liegt die Aufsichtspflicht alleine bei den Eltern/ Personensorgeberechtigten. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Übergang zwischen den einzelnen Aufsichtspflichtbereichen ordnungsgemäß erfolgt. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung.

Sollte das Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten oder von einer mit der Abholung beauftragten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern/ Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt.
- (3) Entsprechend § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes, sowie an den sonstigen außerhalb der Person des Kindes (Räume, Spielangebot etc.) liegenden Umständen zu orientieren.
- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kindertageseinrichtung (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine

nach Hause gehen darf. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung.

- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 10 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad und andere) allein auf den Nachhauseweg entlassen.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (zum Beispiel Feste, Ausflüge) sind diese grundsätzlich aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 8 Elternbeteiligung

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (Anlage 5).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern/Personensorgeberechtigten wünschenswert. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Der Einblick der Eltern/Personensorgeberechtigten in den Alltag der Einrichtung über eine Hospitation sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung möglich.
- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes und der Unterzeichnung der Bestätigung zum § 34 Abs. 5 S.2 IfSG durch die Eltern/Personensorgeberechtigten (Anlage 6).

- (2) Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Hautausschlag, Kopflausbefall, Halsschmerzen oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Hepatitis, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unbeschadet sonsti-

ger Meldepflichten unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die Eltern/Personensorgeberechtigten informiert. Diese haben das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (5) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes gemäß § 34 Abs. 1 IfSG verlangen.
- (6) Das pädagogische Personal ist grundsätzlich nicht befugt Medikamente zu verabreichen. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente oder Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes verabreicht.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich.
- (2) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern/Personensorgeberechtigten voraus (Anlage 7).

§ 11 Verbindlichkeit

Die Benutzungsordnung wird den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Anmeldeformulars als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern/Personensorgeberechtigten begründet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung der Stadt Sinsheim vom 05.10.2000 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.

Anmeldung

Angaben Kind

| | | |
|-------------------------------------|---------------------|--|
| Name, Vorname/n | Geburtsdatum | Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers |
| Straße, Haus-Nr. | | |
| PLZ, Wohnort | Staatsangehörigkeit | |
| Hausarzt (Name, Anschrift, Telefon) | | |
| Sonstiges (Allergien) | | |

Angaben Personensorgeberechtigte / Erklärung zur Sorgeberechtigung

| | |
|--|--|
| Name, Vorname ggf. Geburtsname | Name, Vorname ggf. Geburtsname |
| <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Ergänzungspfleger | <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Ergänzungspflege |
| Ich bin alleinerziehend <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Es besteht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht (Vorlage der gerichtlichen Entscheidung) | |
| Straße, Haus-Nr. | Straße, Haus-Nr. |
| PLZ, Wohnort | PLZ, Wohnort |
| Telefon privat | Telefon privat |
| Mobiltelefon privat | Mobiltelefon privat |
| Telefon dienstlich (Festnetz und Mobil) | Telefon dienstlich (Festnetz und Mobil) |
| Mail | Mail |
| Für statistische Zwecke: <input type="checkbox"/> vorrangig gesprochene Sprache in der Familie: _____ <input type="checkbox"/> ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils | |

| | | |
|----------------|--|------------------|
| Einrichtung | _____ | |
| Aufnahmedatum | _____ | |
| Betreuungsform | <input type="checkbox"/> Verlängerte Öffnungszeiten VÖ | _____ Std./Woche |
| | <input type="checkbox"/> Ganztagesbetreuung GT | _____ Std./Woche |
| | <input type="checkbox"/> Krippe | _____ Std./Woche |

Das Entgelt wird **je Kind** und Betreuungsplatz erhoben. Um die Höhe festsetzen zu können, benötigen wir die Anzahl Ihrer Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt der Familie leben, werden nicht berücksichtigt. Erhöht sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (Geburt), so wird das Entgelt auf Antrag ab dem 1. des Folgemonats neu festgesetzt, sofern der Antrag spätestens 4 Wochen nach der Geburt bei der Stadt Sinsheim eingeht. Später eingehende Anträge werden erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat berücksichtigt.

Im Haushalt lebende Personen unter 18 Jahren, welche einwohnermelderechtlich gemeldet sind:

| | Familienname | Vorname | Geburtsdatum |
|--------|--------------|---------|--------------|
| Kind 1 | | | |
| Kind 2 | | | |
| Kind 3 | | | |
| Kind 4 | | | |

Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten

- Der Anmeldebogen wurde wahrheitsgemäß ausgefüllt. Änderungen werden umgehend mitgeteilt. Wissentlich oder grob fahrlässig falsch gemachte Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.
- Die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Sinsheim einschließlich Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages, wurde ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und anerkannt.

| | | |
|-------|--|--|
| Datum | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte |
| | | |

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir auf Grund § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personen-sorgeberechtigten und Fachkräfte der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U____ durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/7 –

1 Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zu-letzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
 - U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
 - U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
 - U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
 - U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
 - U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
 - U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
 - U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
 - U9: 60. bis 64. Lebensmonat.
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personen-sorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.
- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.
- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4 **Ergänzende Bestimmungen**

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinder-ärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförderbeziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortpolizeibehörde geahndet werden.
- 5 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Name des Kindes: _____

Aufnahmedatum: _____

Name der Einrichtung: _____



SEPA-Basislastschriftmandat

Stadtverwaltung Sinsheim

Stadtkasse
Wilhelmstraße 14-18

74889 Sinsheim
rathaus@sinsheim.de
www.sinsheim.de

Bitte senden Sie uns das SEPA-Mandat als Original oder per Fax zurück! Bitte nicht per Email!

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16ZZZ00000139749

Mandatsreferenz: _____ (WIRD SEPARAT MITGETEILT)

Ich ermächtige/Wir ermächtigen* die Stadtkasse Sinsheim,

einmalig eine Zahlung

wiederkehrende Zahlungen

von meinem/unserem* Konto mittels SEPA-Basislastschriftverfahren einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser* Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Sinsheim auf mein/unser* Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können* innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem/unserem* Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Lastschriften werden zu den Fälligkeitszeitpunkten bewirkt, die in den Bescheiden, Rechnungen und Verträgen ausdrücklich genannt sind. Dort werden auch die genauen Einzugsbeträge genannt.

Art der Forderung

Buchungszeichen

Zahlungspflichtiger / Kontoinhaber:*

Name, Vorname / Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut: _____

BIC (8 oder 11 Stellen): _____

IBAN (22 Stellen): _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift/en: _____

Falls Kontoinhaber/in vom Zahlungspflichtigen abweicht, bitte folgende Angaben eintragen:

Name, Vorname / Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Unterschrift/en Kontoinhaber _____

Tel.:
07261 404-320

Fax
07261 404-4521

E-Mail:
stadtkasse@sinsheim.de

Sprechzeiten

Rathaus:
Mo-Fr 08.00 – 12.00
Mi 14.00 – 17.30

Bürgerbüro:
Mo,Di,Do 08.00 – 16.00
Mi 08.00 – 18.00
Fr 08.00 – 12.00

Bankverbindungen

Sparkasse Kraichgau
IBAN DE82 6635 0036 0021 0010 79
BIC BRUSDE66XXX

Volksbank Kraichgau
IBAN DE61 6729 2200 0140 0657 06
BIC GENODE61WIE

Raiffeisenbank Kraichgau eG
IBAN DE81 6676 2332 0000 0126 02
BIC GENODE61KIR

Erf. am: _____
(Datum + Handzeichen)

Hinweis: Bitte senden Sie uns dieses SEPA-Mandat im **Original** oder per Fax zu. Email ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Beachten Sie bitte auch, dass für jede Forderung (z.B. Hundesteuer, Gewerbesteuer, etc.) ein separates Lastschriftmandat mit einer anderen Mandatsreferenz ausgefüllt werden muss.

* unzutreffendes bitte streichen

Einverständniserklärung zur Abholung aus der Kindertageseinrichtung

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung endet mit dem Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

Name, Vorname des Kindes

Das Kind darf

- den Nachhauseweg selbstständig ohne Begleitperson antreten
- vom Geschwisterkind (Mindestalter 12 Jahre) abgeholt werden:

Name, Vorname des Geschwisterkindes

Geburtsdatum

- von folgenden Personen abgeholt werden:

Name, Vorname

Name, Vorname

Die hiermit abholberechtigten Personen können sich bei der Abholung bei Aufforderung ausweisen.

Weitere Personen können das Kind nur mit einer gesonderten schriftlichen Vollmacht für den konkreten Tag abholen.

Die Verantwortung für die Sicherheit und Beaufsichtigung der Kinder auf dem Heimweg liegt bei den Eltern/Personensorgeberechtigte und nicht bei der Kindertageseinrichtung.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen die Eltern/Personensorgeberechtigte die Verantwortung, dass das Kind abgeholt wird.

| | | |
|-------|--|--|
| Datum | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte |
| | | |

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008
Az. 24-6930.7/3 (K. u. U. 2008, S. 81; GABl. 2008, S. 170)

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. ein **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte

Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgen über **Haar- und Hautkontakt**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen, wie z.B. abnormalem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall. Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr nur **mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus-/ Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. ein **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgen über **Haar- und Hautkontakt**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen,

Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen, wie z.B. abnormalem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall. Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr nur **mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus-/ Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Ich habe die vorliegende Belehrung zur Kenntnis genommen.

| Datum | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte |
|-------|--|--|
| | | |

Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten für Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen und zur Veröffentlichung von Bildern

Die Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Entwicklungs- und Bildungsverläufen ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Kindergarten.

Grundlage für die Planung im Kindergarten ist das Wissen über Fähigkeiten und Fertigkeiten, Interessen, Bedürfnissen, Themen und Wünsche Ihres Kindes.

Entwicklungen, Erlebnisse und Lernstrategien Ihres Kindes sammeln die Erzieher/innen in seinem Portfolio. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen/das Portfolio in den Besitz der Eltern/Personensorgeberechtigte über.

Bei Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Arbeit und die Entwicklung des Kindes darzustellen.

Für das Beobachten, Dokumentieren und Fotografieren Ihres Kindes benötigen wir Ihr Einverständnis.

Alle Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache und mit schriftlicher Genehmigung der Eltern/Personensorgeberechtigten.

Nach dem Ausscheiden des Kindes werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht. Diese Pflicht zur Löschung/Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen verarbeitet werden müssen.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung des Kindergartens.

Ich erkläre/wir erklären, dass für

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

- eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt werden darf
- für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotografien, welche das Kind zeigen, verwendet werden dürfen
- Fotografien, auf denen das Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation **eines anderen Kindes** verwendet werden dürfen.
- angefertigte Fotos, auf denen das Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist, **in der Einrichtung** ausgelegt bzw. aufgehängt werden dürfen.
- Bilder von meinem/unserem Kind, das auf (digitalen) Fotos zu sehen ist, anderen **Erziehungsberechtigten** ausgehändigt werden dürfen.
- Videoaufnahmen für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation gemacht werden dürfen. (Diese werden ausschließlich intern verwendet.)
- im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Kindergartens (Feste, Aktionen, Projekte) dürfen Fotos des Kindes veröffentlicht werden:
 - im Amtsblatt der Stadt Sinsheim „Sinsheimer Stadtanzeiger“ (print und digital)
 - in den örtlichen Presseorganen (print und digital)
 - auf der Homepage der Stadt Sinsheim

| | | |
|-------|--|--|
| Datum | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte |
|-------|--|--|

Muster - wird für jede Einrichtung ergänzt!

Elternentgelt

im Städtischen Kindergarten Hilsbach/Weiler

Der Gemeinderat hat am 26.06.2018 die Elternentgelte für das Kindergartenjahr 2018/2019 festgesetzt. Die Entgelte sind gültig ab **01.09.2018** bis **31.08.2019**. Sie werden in 11 Teilbeträgen von September bis Juli erhoben.

| Betreuungsform | Stunden pro Woche | 1-Kind-Familie | 2-Kind-Familie | 3-Kind-Familie | 4 und mehr-Kind-Familie |
|----------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|-------------------------|
| RG | 32 | 132,00 € | 103,00 € | 71,00 € | 29,00 € |
| VÖ | 33 | 136,00 € | 107,00 € | 75,00 € | 33,00 € |
| GT45/VÖ33 | 43 | 236,00 € | 173,00 € | 114,00 € | 59,00 € |
| U3 | 33 | 401,00 € | 308,00 € | 220,00 € | 109,00 € |

Die Entgelte werden **je Kind** und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt der Familie leben, werden nicht berücksichtigt. Erhöht sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (Geburt), so wird das Entgelt auf Antrag ab dem 1. des Folgemonats neu festgesetzt, sofern der Antrag spätestens 4 Wochen nach der Geburt bei der Stadt Sinsheim eingeht. Später eingehende Anträge werden erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat berücksichtigt!

Hinweis:

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches werden die Entgelte vom Landkreis auf Antrag ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Der Anspruch ist einkommensabhängig. Für weitere Auskünfte hinsichtlich der individuellen Einkommensgrenze steht Ihnen das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg, Kurfürstenanlage, Tel: 06221/522-0 zur Verfügung. Anträge auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten erhalten Sie in der Einrichtung oder im Amt für Bildung, Familie und Soziales der Stadt Sinsheim.

Amt für Bildung, Familie und Soziales

Stand: Juli 2018

Empfangsbestätigung zum Verbleib im Kindergarten

Benutzungsordnung mit Anlagen erhalten am _____

| | | |
|-------|---|---|
| Datum | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte | Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte |
|-------|---|---|

Rücklaufkontrolle der Formulare (von der Kindertageseinrichtung zu kontrollieren)

- Anlage 1 Anmeldung mit Erklärung zur Sorgeberechtigung
- Anlage 2 Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung
Richtlinien des Kultusministeriums über ärztliche Untersuchung
- Anlage 3 SEPA Basislastschriftmandat
- Anlage 4 Einverständniserklärung zur Abholung
- Anlage 5 Richtlinien zur Bildung des Elternbeirates ausgehändigt
- Anlage 6 Belehrung § 34 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 7 Einverständniserklärung Entwicklungsdokumentation
- Elternentgelte ausgehändigt

| | |
|-------|----------------------------------|
| Datum | Unterschrift Kindergartenleitung |
|-------|----------------------------------|